

HINWEISE

1. Zu diesem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan gehören:
 - eine Begründung,
 - ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag,
2. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende **archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse** tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 06. 1989 (GV NRW S. 366), dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath unmittelbar zu melden.
3. Erdarbeiten sind aufgrund eventuell vorhandener **Kampfmittel** mit entsprechender Vorsicht auszuführen.
Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen - z. B. Pfahlgründung sind Probebohrungen (70mm, max. 100mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Diese Probebohrungen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. Im diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
4. Für den rechtzeitigen **Ausbau des Fernmeldenetzes** sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der Leitungsträger ist es erforderlich, Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Telekom schriftlich anzuzeigen.
5. Aufgrund der Nähe zum Wald sind Mündungen von Schornsteinen durch geeignete, nichtrostende Funkenfangvorrichtungen abzusichern, welche das Austreten von glühenden Verbrennungsrückständen verhindert.
Der Nachweis der Auflagenerfüllung ist vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unaufgefordert mit einer Abnahmebescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters dem Bauordnungsamt der Stadt Ratingen zu erbringen.
6. Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Ergänzungsplan "Geometrische Festsetzungen".